

Rechtsreport

Coronaschutzmaßnahmen bei einer Betriebsfeier

Eine Klinik kann für ihre Beschäftigten bei einer Betriebsfeier Coronazugangsregelungen festlegen. Das hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg entschieden.

Für die Teilnahme an dem Sommerfest an einem auswärtigen Veranstaltungsort verlangte die Klinik als Zugangsvoraussetzungen eine gültige, vollständige Impfung und/oder Genesung sowie eine Auffrischungsimpfung, falls sechs Monate seit Genesung/Grundimmunisierung vergangen sind. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung sollten darüber hinaus einen tagesaktuellen, negativen Antigen-Schnelltest vorweisen. Ein IT-Mitarbeiter verlangte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, ihm Zutritt zu dem Betriebsfest ohne Einhaltung dieser Regelungen zu gewähren.

Aus Sicht des Gerichts habe der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Teilnahme an dem Fest ohne Einhaltung dieser Vorgaben. Ansprüche aus dem Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin (LADG) seien nicht gegeben, weil dieses gemäß § 3 Abs. 1 LADG auf öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Klinik nur anwendbar sei, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehme. Bei der Ausrichtung einer Betriebsfeier sei dies nicht gegeben. Auch aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) seien keine Ansprüche herleitbar, weil der Mitarbeiter keine Benachteiligung geltend machen könne. Ein Anspruch ergebe sich auch nicht aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Denn der Ausschluss habe einen sachlichen

Grund, sodass die Ungleichbehandlung gegenüber anderen Mitarbeitenden gerechtfertigt sei. Die Rechtfertigung sei angesichts der gesetzlichen Wertung in § 20 a Infektionsschutzgesetz gegeben. Für das Infektionsrisiko spiele es keine Rolle, ob es um Zusammenkünfte bei der Arbeit oder anlässlich einer Betriebsfeier gehe, so das LAG. Schließlich sei für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ein besonderer Verfügungsgrund erforderlich, das heißt, dass dem Arbeitnehmer erhebliche Nachteile drohen, die außer Verhältnis zu einem möglichen Schaden der Klinik stünden. Dies läge nicht vor.

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg Beschluss vom 1. Juli 2022, Az.: 6 Ta 673/22.c
RAin Barbara Berner

GOÄ-Ratgeber

Zur Häufigkeit der Berechnung der Nr. 351 GOÄ

Die Leistungslegende dieser Gebührennummer lautet: „*Einbringung des Kontrastmittels zur Angiographie von Gehirnarterien, je Halsschlagader*“ und enthält folgende Abrechnungsbestimmung: „*Die Leistung nach Nummer 351 ist je Sitzung nicht mehr als zweimal berechnungsfähig.*“

Die Leistung ist mit 500 Punkten bewertet, entsprechend einem Betrag von 67,03 Euro bei 2,3-fachem Steigerungssatz beziehungsweise 102,00 Euro bei 3,5-fachem Steigerungssatz. Demgegenüber ist die nicht mengenbegrenzte Nr. 350 GOÄ („*Intraarterielle Einbringung des Kontrastmittels*“) mit 150 Punkten bewertet.

Betrachtet man zunächst die Leistungslegende der Nr. 351 GOÄ allein, so ist festzustellen, dass der Wortlaut „*je Halsschlagader*“ offenbar der Klarstellung dient, dass bei einer bilateralen Angiografie der Gehirnarterien die Nr. 351 GOÄ nicht etwa nur einmal berechnungsfähig ist.

Die Nr. 351 GOÄ ist daher bei einer zerebralen Angiografie pro Kontrastmit-

teleinbringung pro Halsschlagader berechnungsfähig, allerdings aufgrund der Abrechnungsbestimmung sowie der Kommentierung zur Nr. 351 GOÄ im GOÄ-Kommentar von Brück und Nachfolgern (Deutscher Ärzteverlag), dem sich der Autor dieses Ratgebers anschließt, je Sitzung maximal zweimal.

Berechnungsfähig mit der Nr. 351 GOÄ wäre auch eine zerebrale Angiografie mittels Kontrastmittelapplikation über nur eine Halsschlagader, wenn aus Gründen des medizinischen Erfordernisses nach einer ersten derartigen zerebralen Angiografie in der derselben Sitzung eine zweite derartige Angiografie durchgeführt werden muss.

Darüber hinaus erforderliche Kontrastmitteleinbringungen in derselben Sitzung wären insofern über die Nr. 350 GOÄ berechnungsfähig.

Eine Abrechnungsgesellschaft hat demgegenüber einem Patienten für die diagnostische Abklärung einer duralen arteriovenösen Fistel die Nr. 351 GOÄ mit 3,5-fachem Steigerungssatz insgesamt

achtmal in Rechnung gestellt, und zwar für Kontrastmittelapplikationen über die Arteria carotis interna (innere Halsschlagader) je Seite zweimal sowie für derartige Applikationen über die Arteria carotis externa (äußere Halsschlagader) ebenfalls je Seite zweimal.

Die private Krankenversicherung des Patienten hat sechs dieser Ansätze der Nr. 351 GOÄ nicht erstattet.

Die Abrechnungsgesellschaft vertritt zu ihrem achtmaligen Ansatzes der Nr. 351 GOÄ (aus ihrer Sicht für jede der 4 Halsschlagadern zweimal) die Auffassung, dass die Nr. 351 GOÄ aufgrund ihrer oben genannten Leistungslegende nebst deren Abrechnungsbestimmung je Sitzung nicht mehr als zweimal *je Halsschlagader* berechnungsfähig wäre.

Wäre dies so, so müsste die Abrechnungsbestimmung zur Leistungslegende der Nr. 351 GOÄ beispielsweise lauten: „*Die Leistung nach Nr. 351 GOÄ ist je Sitzung für jede Halsschlagader nicht mehr als zweimal berechnungsfähig.*“ Dies ist jedoch nicht der Fall. Dr. med. Stefan Gorlas